



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 30. September 2026 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Aufgrund der Bestimmungen des § 8 Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz 2024 (Bgl. WKSchG 2024), LBG. Nr. 38/2024 idGF, über den Schutz der Weinbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten wird verordnet:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Für die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen im Bereich der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

KOSTENVERRECHNUNG DER GEMEINSAMEN MAßNAHMEN ZUR VERTREIBUNG

- (1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen. Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen.
- (2) Für Weingärten, die mit einem gem. den Bestimmungen des § 15 WKSchG entsprechenden Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, ist ein um 20 % ermäßigter Einheitssatz als jener für ungeschützte Weingartenflächen vorzuschreiben.
- (3) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 3

GESAMTKOSTEN

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundeliegenden Kosten der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen betragen **€ 11.263,80**.

§ 4

HERANZUZIEHENDE FLÄCHEN

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 237,54 ha.

Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 232,55 Hektar.

Die in Ertrag stehende und mit Netzen geschützte Weingartenfläche beträgt 4,99 Hektar.

§ 5

EINHEITSSATZ

Der Einheitssatz wird festgesetzt für:

- a) ungeschützte Weingartenflächen mit € 47,62 je Hektar und
- b) geschützte Weingartenflächen mit € 38,09 je Hektar

§ 6

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 20. Mai 2025 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen im Jahre 2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer

Angeschlagen am: 1. Oktober 2026
Abgenommen am: 16. Oktober 2026